

weicht vom gebräuchlichen Bibeltext. Das wäre an und für sich noch nicht auffallend. Ueberraschend ist aber die Tatsache, dass die Bibelzitate oft überhaupt nicht der hieronymianischen Vulgata entnommen sind, sondern der Itala oder Uebersetzungen, die wir aus den Vätern kennen. Ein Vergleich der verschiedenen Texte wird das veranschaulichen:

Vita 607, 20.	Itala (Sabatier ¹ 3, 79).	Vulgata Mt. 13, 25.
superseminavit zizanium.	. . . zizanium.	. . . zizania.

Zizania als Neutrum ist nach Georges gebräuchlicher. Als Femininum gebraucht es u. a. auch Augustin, mit dessen Schrifttexten die Vita mehr als einmal übereinstimmt. Man fragt sich, ob ein Humanist oder ein Jesuit des 17. Jhs. auf die unklassische und seltene Form zizanium verfallen wäre.

Vita 661, 7.	Itala (Sabatier 3, 464).	Vulgata Joh. 15, 13.
maiozem caritatem nemo habet, quam ut . . .	maiozem hanc caritatem nemo habet, quam ut.	maiozem hac dilectionem nemo habet, ut.

Die Vita schliesst sich also hier der älteren Uebersetzung an, und zwar einem Text, den auch Augustin in seinem Kommentar zu Ps. 102, 2 fast wörtlich zitiert². Einem Humanisten konnte zwar aus der Liturgie (Laudesantiphon an Apostelfesten) der Ausdruck 'maiozem caritatem' statt 'dilectionem' bekannt sein. Doch fehlt in der Antiphon das 'quam' vor 'ut', das die Aehnlichkeit zwischen Vita, Itala (nach dem Cod. Fossatinus) und Augustin verdeutlicht. Der Verfasser der Vita zitiert also hier nicht nach der Liturgie, sondern nach einer alten Uebersetzung, die wohl kaum von einem späteren Fälscher benutzt worden wäre.

Vita 662, 11.	Itala (Sabatier 2, 325).	Vulgata Prov. 18, 17.
Iustus qui in principio accusator est sui.	Iustus in principio sermonis sui ipse sibi accusator est.	Iustus prior est accusator sui.

Wenn auch das Zitat der Vita offenbar auf die Itala zurückgeht, so müssen wir doch als direkte Quellen Gregors vielgelesene Schriften Liber moralium und Homil. in Ezechielem ansehen. Denn wir finden z. B. im Morali-

1) Bibliorum sacrorum latinae versiones antiquae. Remis 1743—1745. 2) Migne P. L. 37, 1317.